

# POLICY BRIEF

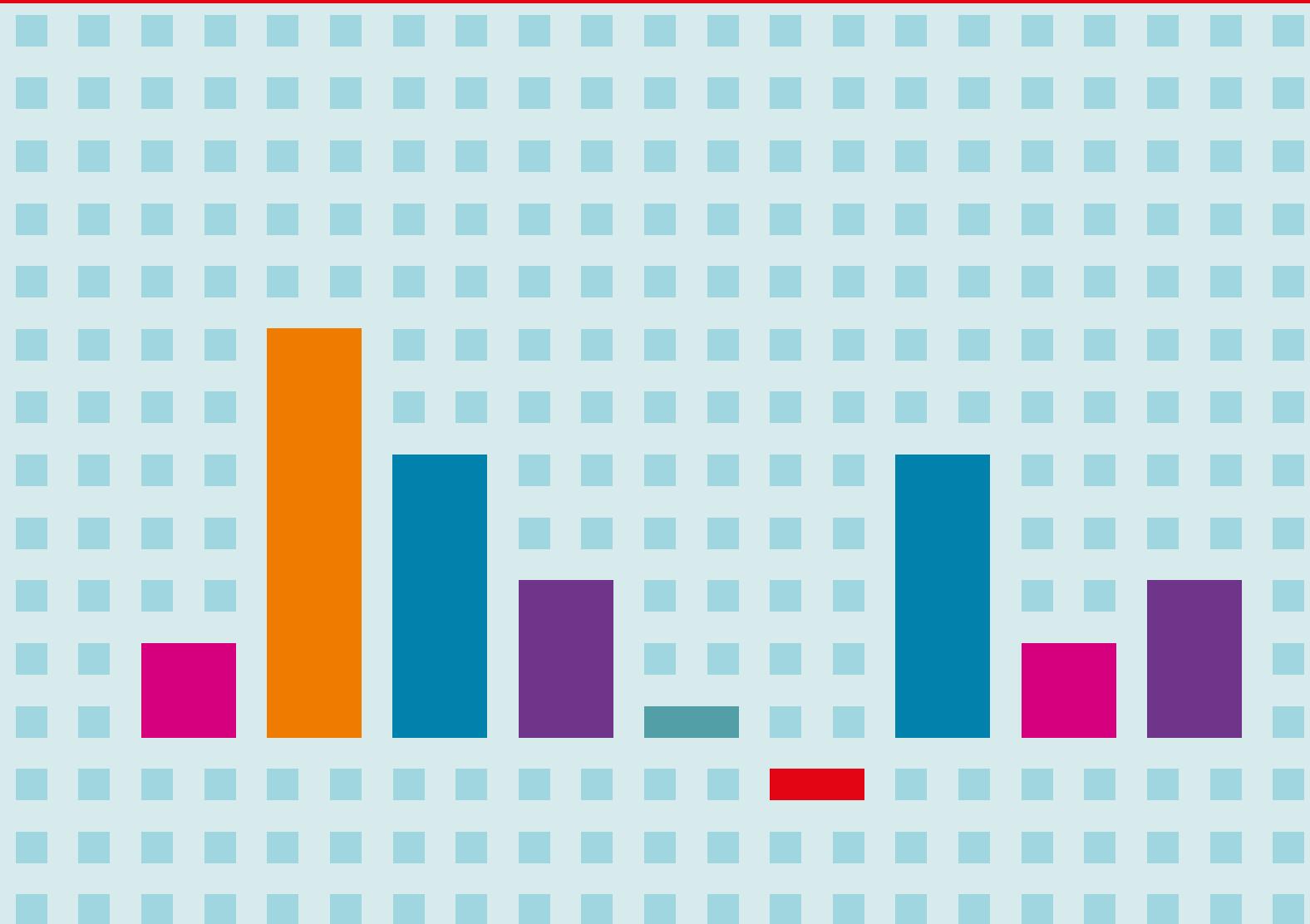
IMK Policy Brief Nr. 203 · November 2025

Das IMK ist ein Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung

## RENTENPAKET MACHT RENTENVERSICHERUNG AUCH FÜR JÜNGERE ATTRAKTIVER, BELASTET ABER BUNDESHAUSHALT

Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge  
zum Rentenpaket 2025 der Merz-Regierung

João Domingues Semeano, Sebastian Dullien, Camille Logeay, Ulrike Stein



# **RENTENPAKET MACHT RENTENVERSICHERUNG AUCH FÜR JÜNGERE ATTRAKTIVER, BELASTET ABER BUNDESHAUSHALT**

## **Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum Rentenpaket 2025 der Merz-Regierung**

**João Domingues Semeano<sup>1</sup>, Sebastian Dullien<sup>2</sup>, Camille Logeay<sup>3</sup>,  
Ulrike Stein<sup>4</sup>**

### **Zusammenfassung**

In diesem Policy Brief wird untersucht, welche Effekte das Rentenpaket 2025 auf den Beitragssatz, das Sicherungsniveau, den Bundeszuschuss und die individuellen Renditen von Standardbeschäftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte. Dazu werden zunächst mit dem dynamischen Rentenversicherungsmodell (DyReMo) die makroökonomischen Größen einschließlich des aktuellen Rentenwerts simuliert – sowohl nach aktueller Gesetzeslage wie auch nach Verabschiedung des Rentenpakets 2025. Dabei wird zwischen einigen Reformkomponenten unterschieden, um die einzelnen Effekte besser zu erfassen. In einem zweiten Schritt werden basierend auf diesen Ergebnissen die interne Rendite für Männer und Frauen aus Westdeutschland verschiedener Geburtsjahrgänge von 1940 bis 2010 errechnet. Für alle noch lebenden untersuchten Geburtsjahrgänge steigen dabei durch das Rentenpaket 2025 die internen Renditen. Die Einzahlung in die Rentenversicherung wird damit für alle betrachteten Geburtsjahrgänge attraktiver. Diese Verbesserung geht allerdings auf Kosten des Bundeshaushaltes. Die Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung steigen durch das Rentenpaket langfristig um etwa 0,3 zusätzliche Prozentpunkte des BIP. Insgesamt bleiben aber die Mittel, die vom Bund in die gesetzliche Alterssicherung fließen, relativ zum BIP unter dem Höchststand von 2003.

---

<sup>1</sup> Wissenschaftlicher Mitarbeiter, HTW Berlin, Joao.Domingues@htw-berlin.de

<sup>2</sup> Wissenschaftlicher Direktor, IMK, sebastian-dullien@boeckler.de

<sup>3</sup> Professorin für VWL, HTW Berlin, Camille.Logeay@htw-berlin.de

<sup>4</sup> Referatsleitung Rente, Ungleichheit, Löhne, IMK, ulrike-stein@boeckler.de

## Einleitung

Wenige Monate nach ihrem Amtsantritt hat die schwarz-rote Bundesregierung unter Friedrich Merz mit dem Rentenpaket 2025 einen neuen Vorschlag zur Stabilisierung des Rentenniveaus vorgelegt. Konkret soll unter anderem die sogenannte Haltelinie für das Rentenniveau bis 2031 verlängert werden. Darüber hinaus werden Erziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, großzügiger gehandhabt. Diese Maßnahmen sollen dabei aus Steuermitteln finanziert werden. Das Gesetzespaket schließt mit der Verlängerung der Haltelinie an ähnliche Vorschläge aus dem Rentenpaket II der Ampel-Regierung an, das schlussendlich auch aufgrund des vorzeitigen Endes der damaligen Koalition nicht mehr verabschiedet wurde. Sowohl die Finanzierungsart (Bundesmittel vs. Beiträge) als auch die stärkere Berücksichtigung der vor 1992 geborenen Kinder unterscheidet sich allerdings zwischen den beiden Paketen.

Wie schon das Rentenpaket II der Ampel-Regierung wurde auch der neue Vorschlag wegen vermeintlicher Generationengerechtigkeiten kritisiert. Der Geschäftsführer der arbeitgeberfinanzierten Lobbyorganisation Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Torsten Alsleben, nannte das Gesetzesvorhaben gar ein „Generationenverbrechen“.<sup>5</sup>

Dieser Policy Brief analysiert das Rentenpaket im Detail und geht dabei der Frage nach, welche Konsequenzen die Reform für Beitragssätze, Sicherungsniveau und den Bundeshaushalt haben sowie ob Schieflagen in der Generationengerechtigkeit entstehen. Anhand zusätzlicher Simulationen werden zudem die Kosten und Auswirkungen der verschiedenen Elemente des Pakets, wie der Stabilisierung des Rentenniveaus durch Steuermittel und der Mütterrente III, differenziert abgebildet.

## Verwendete Methodik

In diesem Policy Brief wird die gleiche Methodik verwendet wie in Domingues Semeano et al. (2025). Damals wurden die potenziellen Auswirkungen des Rentenpakets II simuliert. Jetzt werden die Effekte des geplanten *Rentenpakets 2025* analysiert. Dabei kommt erneut das dynamische Rentenversicherungsmodell (DyReMo) zum Einsatz. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die in Domingues Semeano et al. (2025) veröffentlichte Modellbeschreibung in leicht überarbeiteter und aktualisierter Form im Anhang dieses Policy Briefs erneut dargestellt.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Simulationen und Renditenberechnungen in zweierlei Hinsicht angepasst: Zum einen wurden die Eingangsdaten des Modells aktualisiert und möglichst bis 2024 verlängert, sodass der Simulationszeitraum im Jahr 2025 beginnt. Zum anderen wurde das Rentenpaket 2025 (siehe Infobox 1) so modelliert, wie es im Regierungsentwurf (BMAS 2025) beschrieben ist.

Im Vergleich zum gescheiterten Rentenpaket II (siehe Infobox 2) und den damaligen dazugehörigen Simulationen zeigen sich zwei wesentliche Unterschiede: 1) Das Sicherungsniveau soll nur bis zum 1.7.2031 bei 48 % stabilisiert und steuerfinanziert werden, während das Rentenpaket II eine Stabilisierung bis zum 1.7.2039 vorsah, dessen Finanzierung durch Beitragserhöhungen

---

<sup>5</sup> <https://insm.de/aktuelles/pressemitteilungen/insm-gutachten-rentenpaket-der-regierung-wird-deutlich-teurer-als-geplant-gesamtbelaestung-fuer-bundeshaushalt-bis-2025-bei-rund-480-milliarden-euro> [aufgerufen am 14.11.2025]

erfolgen sollte. Das ursprünglich vorgesehene kreditfinanzierte Generationenkapital, aus dem ab 2036 zusätzliche, wenn auch relativ geringe, Einnahmen erwartet worden wären, ist nicht mehr Teil des Gesetzentwurfs. 2) Die Mütterrenten (Kindererziehungszeiten) für Kinder, die vor 1992 geboren sind, werden aufgestockt.<sup>6</sup> Ab 2028 entstehen dadurch zusätzliche Rentenausgaben, die pauschal aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen werden sollen, sodass sie für sich genommen keine Veränderung der Beitragssätze bewirken. Diese Vorgehensweise wird entsprechend im Modell abgebildet.

Andere Elemente sind dagegen größtenteils unverändert aus dem Rentenpaket II übernommen worden. So sind die Vereinfachungen der Fortschreibungsregel der Bundeszuschüsse und die Aufsetzung der Mindestrücklage der Nachhaltigkeitsreserve schon Teil des Rentenpakets II gewesen und somit in beiden Simulationen, das heißt in diesem Policy Brief und in Domingues Semeano et al. (2025), enthalten.

Die Simulationsergebnisse werden in drei Kernvariablen zusammengefasst, nämlich dem Beitragssatz und den Bundeszuschüssen für die Einnahmeseite sowie dem Rentenniveau für die Ausgabenseite. Die allgemeine Rentenversicherung als Umlageverfahren finanziert sich überwiegend aus Beitragzahlungen (2024: 77 %) und aus Bundeszuschüssen (2024: 22 %), was die Wahl dieser zwei Kennzahlen begründet.

Das Rentenniveau, das sogenannte Sicherungsniveau vor Steuer (SGB VI §154(3)), drückt die relative Entwicklung einer verfügbaren Standardrente im Verhältnis zum verfügbaren Durchschnittsverdienst aus. Dabei werden aus den monetären Bruttovariablen nur die jeweiligen relevanten Beitragzahlungen herausgerechnet, jedoch nicht die Steuer. Eine Herausrechnung der jeweiligen Steuerbelastung würde sowohl eine Annahme zur Haushaltssituation erfordern als auch unterschiedliche Steuerregelungen durch die progressive Einführung der Steuerpflicht seit 2005 bei Renten unsauber vermischen. Das so berechnete Rentenniveau wird als ein Maß für die Leistungsfähigkeit der Rente betrachtet, gemessen an dem Ziel der Lebensstandardsicherung.

Diese drei genannten Kennzahlen (Beitragssatz, Bundeszuschüsse und Rentenniveau) spiegeln die Logik des Umlageverfahrens wider, das die Finanzströme auf der Einnahmeseite und Ausgabenseite ausgleicht. Dadurch wird unmittelbar sichtbar, wie eine Reform die relative Belastung bzw. Entlastung der drei zentralen Gruppen beeinflusst: der Beitragzahlenden (über den Beitragssatz), des Staates bzw. der Steuerzahlenden (über die Bundeszuschüsse) und der Rentenbeziehenden (über das Rentenniveau).

Neben diesen drei aggregierten Kennzahlen wird auch in der Rentendebatte zum Teil versucht, Reformen mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit durch Kohortenbetrachtungen zu bewerten. Wie bei Domingues Semeano et al. (2025) gehen wir dieser Art der Reformanalyse nach, indem wir ausgehend von unseren Simulationen die sogenannten impliziten Renditen berechnen. Dabei folgen wir der Herangehensweise des Sachverständigenrates (SVR 2006, Abb. 65, S. 245f und SVR 2016, Abb. 88, S. 336), um die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

---

<sup>6</sup> Gemeint ist die bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, konkret von derzeit maximal 30 Monaten auf geplant maximal 36 Monate. Dies entspricht einer Erhöhung der Entgeltpunkte pro Kind von bis zu 2,5 auf bis zu 3 Entgeltpunkte.

Wir analysieren die Effekte des Rentenpakets 2025 durch einen Vergleich zwischen einem sogenannten Basisszenario ohne Reform (Status quo) und verschiedenen Reformszenarien (siehe Infobox 1 für die Details des Rentenpakets 2025). Dabei werden drei Reformszenarien präsentiert: Ein Reformszenario entspricht genau dem Gesetzesvorhaben, bei dem die Haltelinie mit Erstattungen des Bundes finanziert werden soll (Szenario „RP 2025 (Erstattung)“). Ein alternatives Reformszenario modelliert eine beitragsfinanzierte Haltelinie (Szenario „RP 2025 (Beitrag)“). Somit können mit zwei alternativen Rechnungen (zusätzliche Bundesmittel oder Beitragsatzanhebung) die Kosten der Haltelinie quantifiziert und dargestellt werden. Um diese Kosten von den anderen Maßnahmen des Rentenpakets 2025 abgrenzen zu können, wurde zusätzlich ein drittes Reformszenario gerechnet. In diesem Szenario wird keine Haltelinie eingeführt, wohl aber die anderen Reformmaßnahmen wie die Höherbewertung der Mütterrenten, die neue Fortschreibungsregel der Bundeszuschüsse und die Anhebung der Mindestrücklage eingerechnet (Szenario „Mütterrente+NHRL+BuZu“).

In allen Szenarien wird von den gleichen demografischen Annahmen ausgegangen, nämlich von der mittleren Variante (Variante 2) der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen, die eine moderate Entwicklung in Bezug auf die Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und Wanderungssaldo beinhalten. Der Altenquotient (Verhältnis der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und mehr zu jenen im Alter von 20 bis 64 Jahren) steigt in dieser Variante von 37,5 % (2022) auf 52,6 % (2070). Durch die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre bis zum Jahr 2030 wird in den Folgejahren der Altenquotient im Alter von 20 bis 66 Jahren die richtige Vergleichsgröße sein. Im Jahr 2070 beträgt dieser 46,3 %.

Auch die Arbeitsmarktentwicklung sowie die Annahmen zur Lohnentwicklung sind in allen Szenarien gleich und derart kalibriert, dass die Verläufe der wichtigen Eckvariablen des Modells (Beitragssatz und Rentenniveau) weitgehend mit jenen übereinstimmen, die die Bundesregierung aus eigenen Modellrechnungen geschätzt hat und die dem Szenario des geltenden Rechts (Status quo) des Regierungsentwurfs (BMAS 2025) entsprechen. Die Simulation der gesamtwirtschaftlichen Größen beginnt mit dem Jahr 2025 und endet im Jahr 2070, da auch die 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen in diesem Jahr enden. Die individuellen Ein- und Auszahlungen werden über diesen Zeitraum hinaus fortgeschrieben, um auch für jene Kohorten, die dann im Erwartungswert noch leben, Renditen berechnen zu können.

## Infobox 1: Elemente des Rentenpakets 2025

Mit dem Scheitern der Ampelkoalition im Jahr 2024 konnte auch das geplante Reformvorhaben zur Stabilisierung des Rentenniveaus nicht mehr beschlossen werden. Die schwarz-rote Koalition hat stattdessen nun das aktuelle Rentenpaket 2025 im Gesetzgebungsverfahren (BMAS 2025), das vor allem fünf Reformpunkte umfasst.

Bis zur Rentenanpassung im Jahr 2025 sorgte die Niveauschutzklausel noch dafür, dass das **Sicherungsniveau vor Steuern** (Rentenniveau) nicht unter 48 % fallen konnte. Ohne weitere gesetzliche Regelung würde ab dem Jahr 2026 diese Haltelinie nicht mehr greifen. Mit dem Rentenpaket 2025 soll dies verhindert werden und das Rentenniveau bis zum 1.7.2031 bei 48 % stabilisiert werden. Zugleich möchte der Gesetzgeber eine Beitragserhöhung durch die Niveauschutzklausel ausschließen. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben sollen deshalb ausschließlich durch Erstattungen des Bundes steuerfinanziert werden.

Ein weiterer zentraler Punkt des Rentenpakets 2025 ist die **Mütterrente III**, mit der alle Kinder, d. h. unabhängig vom Geburtsjahr, rentenrechtlich gleichgestellt werden. Konkret bedeutet dies, dass für die Kinder, die vor 1992 geboren wurden, ab dem Jahr 2027 (Umsetzung voraussichtlich erst 2028) von maximal 2,5 auf bis zu 3 Jahre Kindererziehungszeit und damit Entgeltpunkte angerechnet werden. Auch dies wird durch zusätzliche, in diesem Fall pauschalierte, Erstattungen des Bundes steuerfinanziert. Diese Pauschale wird so berechnet, dass die Maßnahme keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Beitragssatz haben dürfte.

Darüber hinaus soll die Liquiditätsreserve der Deutschen Rentenversicherung, die sogenannte **Nachhaltigkeitsreserve**, die dazu dient, unterjährige Schwankungen auszugleichen, gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll die Mindestrücklage ab 2026 vom 0,2-fachen auf das 0,3-fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat der allgemeinen Rentenversicherung angehoben werden. Dies wird eine einmalige Auswirkung auf den Beitragssatz haben. Nach Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung (2025) dürfte dieser einmalig um etwa 0,1 Prozentpunkte höher ausfallen, nach unserer Modellsimulation um 0,2 Prozentpunkte. Die daraus induzierte, einmalige Auswirkung auf den Bundeszuschuss soll jedoch ausdrücklich ausgeschlossen werden, sodass die Anpassung ausschließlich aus Beitragssmitteln finanziert wird.

Zudem sollen die **Fortschreibungsregeln der drei Bundeszuschüsse** (allgemeiner, zusätzlicher und Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss) vereinfacht werden und gehen 2025 von fest definierten Ausgangswerten aus. Mittel- bis langfristig sollen die vereinfachten Fortschreibungsregeln weder zu nennenswerten Belastungen noch zu spürbaren Entlastungen führen.

Zu guter Letzt soll das Arbeitsrecht dahingehend angepasst werden, dass das **Anschlussverbot** (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz) für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, aufgehoben wird. In der Praxis bedeutet das, dass nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine sachgrundlose befristete Wiederbeschäftigung möglich wird. Es hat keine unmittelbaren Effekte auf die Rentenfinanzen, jedoch mittelbar durch eine möglicherweise höhere Beschäftigung im Alter, falls diese mit Beitragszahlungen erfolgt.

## Infobox 2: Vergleich Rentenpaket 2025 mit dem gescheiterten Rentenpaket II

Das aktuelle Gesetzesvorhaben des Rentenpakets 2025 der schwarz-roten Regierung greift einige Punkte auf, die bereits im Rentenvorhaben der gescheiterten Ampelkoalition enthalten waren. Es gibt dabei Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Implementierung. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammen.

	Rentenpaket 2025	Rentenpaket II
<b>Festschreibung Sicherungsniveau</b>	Verlängerung der befristeten Regelung zur Sicherung des Rentenniveaus von 48 % vor Steuern soll bis zum <b>1. Juli 2031</b> verlängert werden. Finanzierung durch Steuermittel	Verlängerung der befristeten Regelung zur Sicherung des Rentenniveaus von 48 % vor Steuern sollte bis zum <b>1. Juli 2039</b> verlängert werden. Finanzierung durch Rentenbeiträge
<b>Mütterrente III</b>	<b>Rentenrechtliche Gleichstellung aller Kinder:</b> Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, werden ab <b>2027</b> (mit einer voraussichtlichen Umsetzung im Jahr 2028) von bisher 2,5 auf bis zu 3 Jahre Kindererziehungszeit und damit Entgeltpunkte angerechnet. Die Finanzierung erfolgt über pauschalisierte Erstattungen des Bundes aus Steuern. Dadurch ergeben sich keine bzw. nur geringe Auswirkungen auf den Beitragssatz.	
<b>Liquiditätsreserve</b>	Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsreserve von 0,2 auf das 0,3-fache der Monatsausgaben. Dadurch wird ein einmalig erhöhter Beitrag zur Rentenversicherung erforderlich in Höhe von etwa 0,1–0,2 Prozentpunkten, die ausschließlich durch Rentenversicherungsbeiträge finanziert werden.	
<b>Fortschreibungsregeln Bundeszuschüsse</b>	Vereinfachung der Fortschreibungsregeln der drei Bundeszuschüsse	
<b>Generationenkapital</b>		Ab dem Jahr 2024 bis 2036 sollten jährlich dynamisierte Mittel in Höhe von 12 Mrd. Euro (jährlich um 3 % steigend) schuldenfinanziert in den <b>Aufbau des Generationenkapitals</b> fließen. Unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Zins-Rendite-Wette aufgegangen wäre, wären ab dem Jahr 2036 jährlich 10 Mrd. Euro aus dem Generationenkapital zur Senkung des Beitragssatzes in die Rentenversicherung geflossen. Dies hätte einer Beitragssatzentlastung von anfänglich etwa 0,3–0,4 Prozentpunkten entsprochen, die über die Zeit aber abgenommen hätte.
<b>Anpassung des Arbeitsrechts: Aufhebung des Anschlussverbots</b>	Rentnerinnen und Rentner können nach Erreichen der Regelaltersgrenze einfacher und flexibler weiterarbeiten oder zum selben Arbeitgeber zurückkehren, da sie dort einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag erhalten können.	

## Gesamtwirtschaftliche Simulationsergebnisse

Basierend auf den oben genannten Annahmen zu Demografie, Arbeitsmarkt und Lohnwachstum wurden zunächst mit dem Modell die gesamtwirtschaftlichen Finanzströme der allgemeinen Rentenversicherung mit und ohne Reformen simuliert.

Abbildung 1 zeigt, zunächst wie erwartet, dass die Basisimulation („Basis“) die im Regierungsentwurf im Szenario „geltendes Recht“ präsentierten Projektionen recht gut trifft. Dieses Basisszenario bildet die vorausgeschätzte Entwicklung der zentralen Kennzahlen ohne das derzeit diskutierte Rentenpaket 2025 ab. In diesem Szenario steigt der Beitragssatz stark von aktuell 18,6 % auf 21,4 % im Jahr 2037, bleibt dann stabil bis Anfang der 2050er Jahre, was auch die vorausgeschätzte Pause des Alterungsprozesses widerspiegelt.<sup>7</sup> Dafür sinkt das Sicherungsniveau von aktuell 48 % auf 45 % im Jahr 2037, um sich dann ebenfalls zunächst zu stabilisieren. Die Bundeszuschüsse steigen zunächst auf 23,2% der Ausgaben (2,4% des BIP) und bleiben bis Mitte der 2050er Jahre in etwa stabil. Nach Ende der demografischen Pause steigen sie wieder leicht bis 2070 auf 23,5% der Ausgaben (2,5% des BIP).

Die Mütterrente III, die neue Fortschreibungsregel der Bundeszuschüsse und die Anhebung der Mindestrücklage (Szenario „Mütterrente+NHRL+BuZu“) verändern nicht grundsätzlich dieses Bild, denn die pauschalisierten Erstattungen für die Mütterrente III sind so berechnet, dass diese Maßnahme kostenneutral für den Beitragszahlenden sein sollte. Die Pauschale hat allerdings eine erhöhende Wirkung auf die gesamten Finanzmittel (die die Pauschale enthalten). Da diese sogar im ersten Jahr (2028) rückwirkend erstattet werden, ist eine Spitze (10 Mrd. Euro) 2028 zu erkennen. Da die Erstattungen zunächst nominal bei 5 Mrd. Euro fixiert sind und nach 2031 linear abnehmen, konvergiert der Anteil der gesamten Bundeszuschüsse inklusive Erstattungen für die Mütterrente III an den Ausgaben bzw. am BIP zum Basisszenario. Die neue Fortschreibungsregel verändert nicht grundsätzlich die Pfade der Bundeszuschüsse, und die Anhebung der Mindestrücklage im Jahr 2026 hat nur in dem Jahr nach ihrer Anhebung eine erhöhende Wirkung, und zwar um ca. 0,2 Prozentpunkte auf den Beitragssatz.

Die Haltelinie des Sicherungsniveaus vor Steuern bis 1.7.2031 auf 48 % ist so gestaltet, dass sie für die Beitragszahlenden kostenneutral sein soll. Das spiegelt sich auch in den Simulationsergebnissen im Szenario „RP 2025 (Erstattung)“ wider. Da die Erstattungen auch ab 1.7.2032 mit den Rentenausgaben dynamisiert werden sollen und die Rentenanpassung keinen Nachholeffekt berücksichtigen soll, bleibt das Sicherungsniveau dauerhaft um knapp über einen Prozentpunkt höher als ohne diese Maßnahme, und der Beitragssatz entwickelt sich fast gleich wie im Basisszenario. Die höheren Finanzmittel in diesem Szenario sind sowohl auf die Verlängerung der Haltelinie als auch auf die Mütterrente zurückzuführen. Der Vergleich der Bundeszuschüsse im Basisszenario mit denen im Szenario „Mütterrente+NHRL+BuZu“ quantifiziert die Kosten der Mütterrente III, der Vergleich zwischen dem Szenario „Mütterrente+NHRL+BuZu“ und dem Szenario „RP 2025 (Erstattung)“ quantifiziert die Kosten der Haltelinie.

Die Kosten für die Mütterrente beeinflussen maßgeblich den höheren Anteil der Bundeszuschüsse und Erstattungen am BIP in den ersten Jahren mit einem höheren Anteil um 0,2 Prozentpunkte (2028), der danach abschmilzt und ab Beginn der 2040er Jahre vernachlässigbar

---

<sup>7</sup> Das Szenario beinhaltet dabei die Rentenanpassungsregel nach SGB VI §68, d. h. berücksichtigt die Lohn-, Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktoren.

wird. Die Kosten für die Haltelinie dominieren ab der zweiten Hälfte der 2030er Jahre, sodass die Bundeszuschüsse inklusive der Erstattungen relativ zum BIP um 0,3 Prozentpunkte (bis in die 2050er Jahre) und danach etwa 0,2 Prozentpunkte höher ausfallen als im Basisszenario.

Wäre die Haltelinie wie im gescheiterten Rentenpaket II beitragsfinanziert (Szenario „RP 2025 (Beitrag)“), würden umgekehrt die gesamten Bundeszuschüsse inklusive Erstattungen für die Mütterrente III ähnlich wie im Szenario „Mütterrente+NHRL+BuZu“ ausfallen. Eine Beitragsfinanzierung der Haltelinie<sup>8</sup> würde mit einem Anstieg des Beitragssatzes mittel- bis langfristig um 0,5 Prozentpunkte einhergehen. Wegen des höheren Beitragssatzes entwickelt sich der allgemeine Bundeszuschuss durch die Fortschreibungsregel etwas dynamischer als im Vergleichsszenario „Mütterrente+NHRL+BuZu“.

Insgesamt ist zu beachten, dass der projizierte Anstieg der Bundeszuschüsse und Erstattungen über den Simulationszeitraum zwar deutlich, allerdings alles andere als katastrophal ist. Gegenüber dem Tiefpunkt 2024, als die Bundeszuschüsse nur etwas mehr als 2,0 % des BIP ausmachten, steigen die Zuschüsse und Erstattungen bis 2070 um 0,7 Prozentpunkte des BIP. Andere Ausgabenkategorien im Bundeshaushalt haben sich zuletzt deutlich stärker bewegt. So ist für Verteidigungsausgaben über die mittelfristige Finanzplanung des Bundes von 2025 bis 2029 allein ein Anstieg von 1,2 Prozentpunkten des BIP vorgesehen.

Auch stellt sich die Frage, ob die alleinige Betrachtung der Bundeszuschüsse und Erstattungen an die allgemeine Rentenversicherung ein guter Indikator für die Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bund ist, oder ob nicht eher die gesamten Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung der relevante Maßstab ist. Neben den Bundeszuschüssen und Erstattungen zählen zu den Bundesmitteln auch die Zuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung (siehe Infobox 3). Betrachtet man die Bundesmittel insgesamt, so dürften diese auch mit dem Rentenpaket 2025 relativ zum Bruttoinlandsprodukt nicht über den bisherigen Höchststand von 2003 steigen.<sup>9</sup>

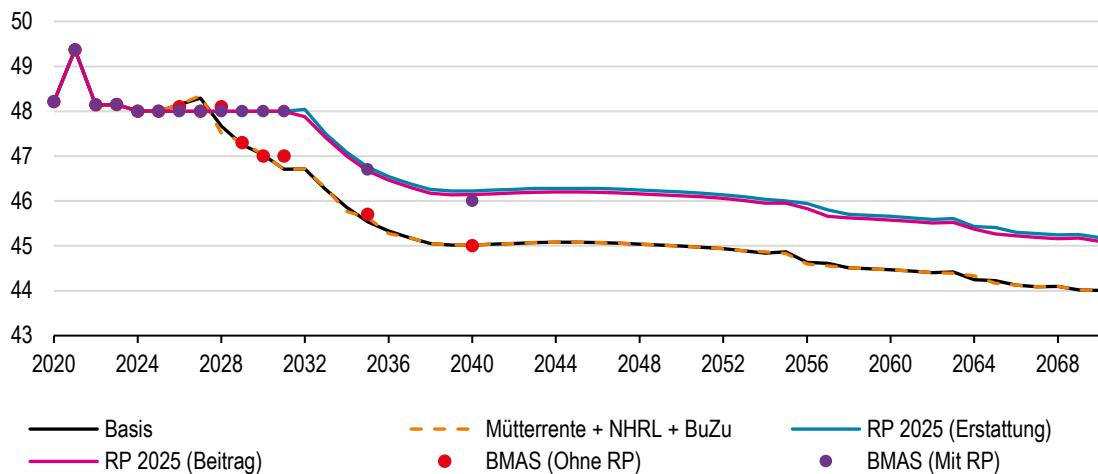
---

<sup>8</sup> Nach § 255h SGB VI gilt, dass so lange die sogenannte 48 %-Haltelinie für die Berechnung des aktuellen Rentenwerts verbindlich ist, sich der Ausgleichsbedarf nicht ändert. Das bedeutet, dass wenn diese Haltelinie später ausläuft, kein Nachholmechanismus aktiviert wird. Es werden keine nachträglichen zusätzlichen Dämpfungen vorgenommen, um die in der Zeit der Haltelinie ausgefallenen Kürzungen der Rentenanpassung (die normalerweise nach § 68 SGB VI erfolgt wären) nachzuholen.

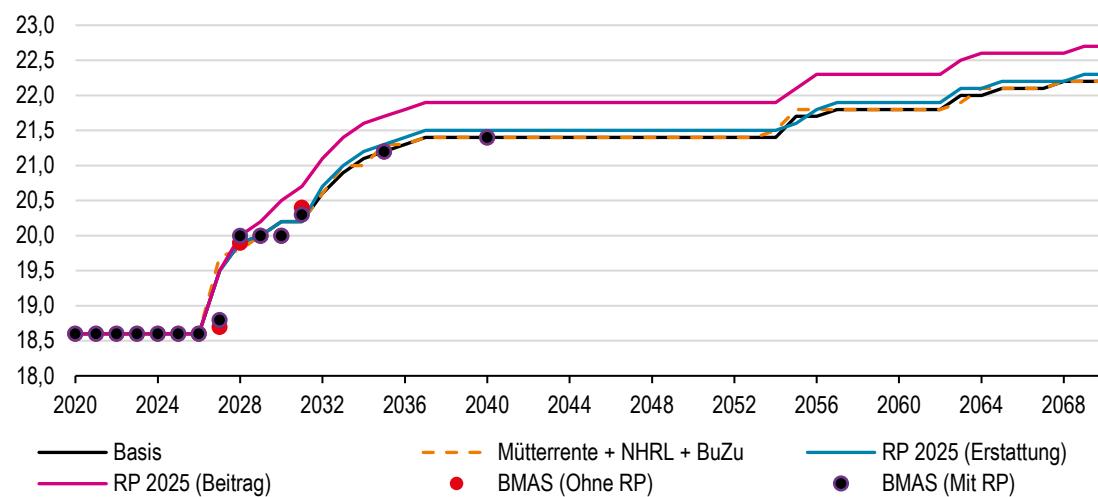
<sup>9</sup> Die gesamten Bundesmittel wurden allerdings nicht simuliert, da das Simulationsmodell nur die allgemeine Rentenversicherung abdeckt.

**Abbildung 1: Rentenpaket 2025 - Effekte auf ausgewählte Variablen**

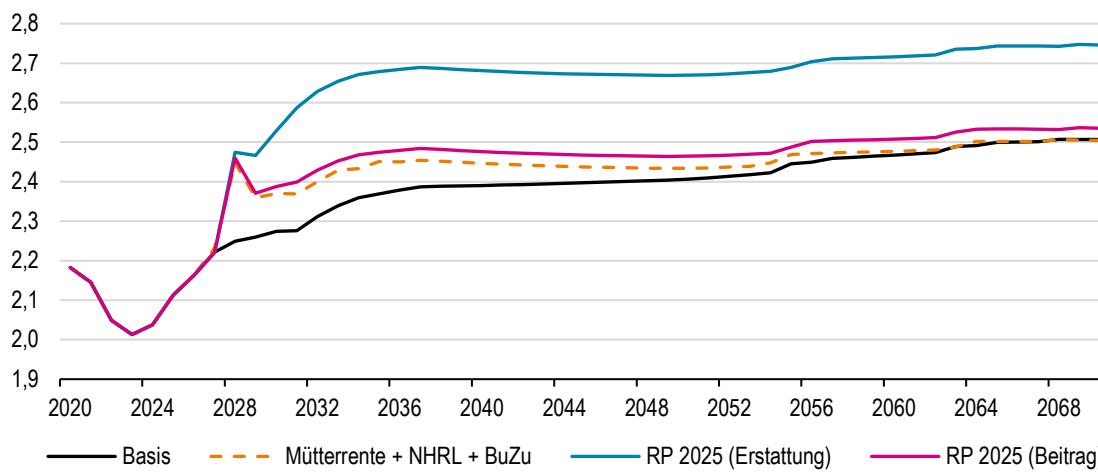
a) Sicherungsniveau vor Steuern in %



b) Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in %



c) Bundeszuschüsse und Erstattungen in % des BIP



Quellen: BMAS (2025); Berechnungen mit DyReMo.

### Infobox 3: Bundeszuschüsse und Bundesmittel

In der Debatte zu den Kosten der Rentenversicherung für den Bundeshaushalt wird oft vor allem die Summe der Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung betrachtet. Allerdings fließen neben diesen Zuschüssen und Erstattungen noch weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt in die gesetzliche Rentenversicherung. Dabei sind zum einen die Beiträge für Kindererziehungszeiten und andere Erstattungen zu nennen, aber auch die Bundeszuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung. Die knappschaftliche Rentenversicherung ist wie die allgemeine Rentenversicherung Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, deckt aber vor allem Beschäftigte im Bergbau ab. Möchte man die Gesamtlast der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bundeshaushalt korrekt abbilden, so bietet sich an, alle Bundesmittel für die gesetzliche Rentenversicherung aggregiert zu betrachten.

In Abbildung 2 werden alle Bundesmittel seit 1970 in % des Bruttoinlandsprodukts dargestellt und nach den verschiedenen Abgrenzungen aufgeschlüsselt. In der allgemeinen Rentenversicherung sind die Bundeszuschüsse wegen ihres Umfangs besonders relevant (untere Fläche) und geben den Trend an. Diese sind im Zuge der Wiedervereinigung stark gestiegen, weil ein Teil der Wiedervereinigungskosten auf die Sozialversicherungen, insbesondere der Rentenversicherung, übertragen worden ist. Das war eine sozialpolitische Entscheidung, und sollte nicht als Defizit oder Krise der Rentenversicherung selbst verstanden werden. Nach der Transformationsphase und mit der konjunkturellen Verbesserung am Arbeitsmarkt, im Westen wie im Osten, vor allem ab Mitte der 2000er Jahren, ist der Anteil der Bundeszuschüsse zurückgegangen von einer Spitz von 2,4 % im Jahr 2003 auf 2,0 % im Jahr 2024.

Der Bund zahlt zudem seit 1999 Beiträge für die Erziehungszeiten für Kinder, die nach 1992 geboren wurden. Diese werden in der Statistik der Rentenversicherung aber richtigerweise unter Beiträge gezählt. Sie betragen 2024 ca. 0,4 % des BIP. 2000 waren das noch 0,5 %. Die Bundeszuschüsse an die Knappschaft sinken strukturbedingt über die Jahrzehnte und betragen 2024 nur noch 0,1 % des BIP.

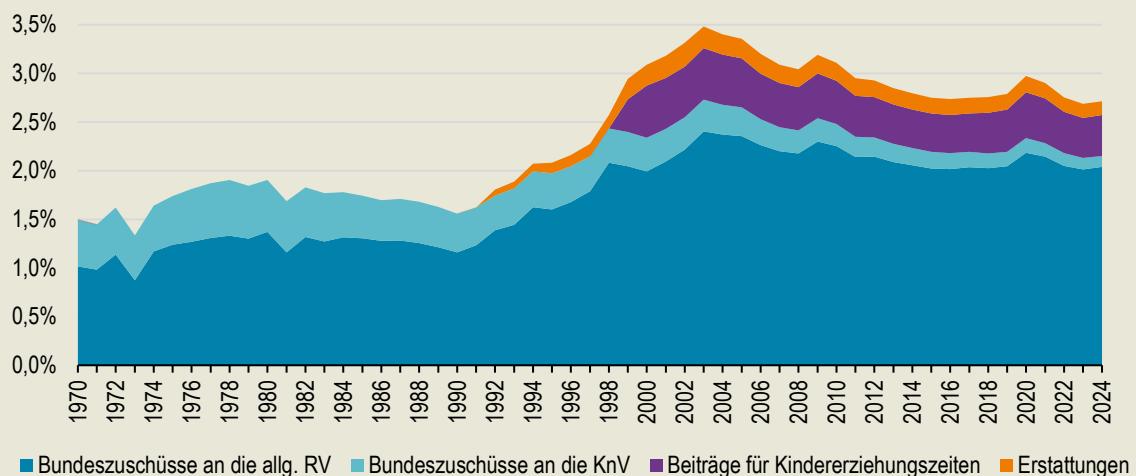
Steigende Bundeszuschüsse werden oft als Beweis angeführt, dass die Rentenversicherung nicht nachhaltig finanziert sei (vgl. Zitate in Schäfer 2024). Diese Sichtweisen verkennen zum einen, dass Bundeszuschüsse<sup>10</sup> seit der Gründung der Rentenversicherung (1889) fester Bestandteil der Einnahmenstruktur waren (Eichenhofer et al. 2012, S. 5-13)<sup>11</sup> und dienen seit jeher der reibungslosen Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum anderen finanzieren die Bundeszuschüsse, die vom Gesetzgeber auferlegten, sozialen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Rentenversicherung, also Leistungen, die nicht durch eine entsprechende Beitrags-

<sup>10</sup> Die Bundesmittel zur Rentenversicherung betragen aktuell (2024) 117 Mrd. Euro. Davon sind 88 Mrd. Euro auf die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung (75 %) zurückzuführen, 5 Mrd. Euro auf die Bundeszuschüsse an die Knappschaft (4 %), 18 Mrd. Euro auf Beiträge des Bundes für Kindererziehung (16 %) und letztendlich 7 Mrd. Euro für diverse andere Erstattungen (5 %). Die Bundeszuschüsse, die oft und hier auch im Vordergrund stehen, bilden den Hauptposten dieser Bundesmittel.

<sup>11</sup> Der Reichszuschuss betrug 50 Mark pro Rente. Ursprünglich wollte der damalige Reichskanzler von Bismarck die Altersversorgung sogar komplett aus dem Reichshaushalt finanzieren: „Die Alters- und Invalidenversicherung ist ein allgemeines und nationales Bedürfnis, welches daher aus dem Nationalvermögen befriedigt werden sollte“ (Bismarck zitiert nach Eichenhofer et al. 2012, S. 5). Die Bundeszuschüsse betragen 1957 24 % der Einnahmen. Ein Wert, der auch zwischen 2003 bis 2010 zeitweise wieder erreicht wurde.

leistung erworben worden sind (Eichenhofer 2025, S. 203-204). Dazu gibt die Rentenversicherung regelmäßig aufgeschlüsselte Berechnungen (zuletzt Brüggemann-Borck und Kruse 2025). Die begleitende wissenschaftliche Diskussion geht vor allem kontrovers auf die Abgrenzung ein und stellt grundsätzlich die Daseinsberechtigung der Bundeszuschüsse eher nicht in Frage (vgl. Meinhardt 2018; WD 2016; Brosig 2025; Boysen-Hogrefe 2025; Eichenhofer 2025 und die dort zitierte ältere Literatur zu diesem Thema).

**Abbildung 2: Bundesmittel in % des BIP (1970-2024)**



Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Rentenversicherung, eigene Berechnungen.

IMK

## Implizite Renditen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wie in Domingues Semeano et al. 2025 ausgeführt, kann für die Bewertung von Rentenreformen hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Verteilungseffekte neben den drei genannten Kennzahlen (Beitragssatz, Bundeszuschüsse und Rentenniveau) auch eine Kohortenbetrachtung hilfreich sein. Eine Möglichkeit, dies zu tun und dabei die Kosten und Leistungen für verschiedene Geburtsjahrgänge zu vergleichen, ist die Berechnung der sogenannten internen oder impliziten Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung und ihre Veränderung durch eine Rentenreform wie das Rentenpaket 2025.

Diese implizite nominale Rendite stellt dar, welche nominale Rendite eine alternative Anlage in sicheren Anleihen haben müsste, um die Ein- und Auszahlungen aus der Rentenversicherung zu replizieren. Zwar ist der Vergleich von internen Renditen zwischen Generationen ebenfalls nicht unproblematisch (siehe Infobox 4)<sup>12</sup>, dennoch lassen sich mögliche Verschlechterungen der Rendite durch die Reform für einzelne Kohorten identifizieren, falls diese schlechter gestellt werden. Die Methode entspricht der Vorgehensweise von Domingues Semeano et al. (2025) und orientiert sich an den Simulationen des Sachverständigenrates.

<sup>12</sup> Die Infobox stammt aus Domingues Semeano et al. (2025), wird hier aber aufgrund ihrer Bedeutung zum Verständnis der Analyse noch einmal dargestellt.

#### Infobox 4: Implizite Rendite und Generationengerechtigkeit in der Rentenversicherung

Unter Generationengerechtigkeit im Kontext des ökologischen Diskurses wird verstanden, dass keine Generationen so viel von den natürlichen Ressourcen verbrauchen sollte, dass die nachkommenden Generationen beeinträchtigt würden. Der Begriff ist eng mit dem Begriff der Nachhaltigkeit verbunden (vgl. Brettschneider 2009, 2024 sowie Schmähl 2009, Kapitel 19 für historische Überblicke). Es geht also um eine gerechte Verteilung der Ressourcen. In der Rentenpolitik ist es nicht trivial, den Begriff der Generationengerechtigkeit zu operationalisieren. Es werden dafür grundsätzlich mehrere Kennzahlen verwendet, insbesondere das Rentenniveau und die schon erwähnte implizite Rendite.

Das Rentenniveau, definiert als Verhältnis zwischen der Eckrente (d. h. eine Rente mit 45 Entgeltpunkten ohne Abschläge und sonstige Besonderheiten) und dem Durchschnittsentgelt, jeweils abzüglich der Sozialabgaben, ist als Maß für Generationengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit für das Umlageverfahren der Rentenversicherung besser geeignet (Brettschneider 2024). Denn seit der Reform von 1957 ist eines der Ziele der sogenannten produktivitätsorientierten Rente, den Lebensstandard im Alter auch nach der Erwerbsphase zu sichern. Das Rentenniveau spiegelt trotz aller Unzulänglichkeit genau wider, wie stark die Renten an der Produktivitätsentwicklung partizipieren, d. h. wie stark die Umverteilung zwischen den Generationen im gleichen Zeitraum stattfindet (Schäfer 2020). Generationengerechtigkeit wurde bis zum Paradigmenwechsel mit der Agenda 2010 mit einem Mindestrentenniveau gleichgesetzt, eine Praxis, die etwa auch in Österreich noch üblich ist (Formel 80/45/65: nach 45 Erwerbsjahren, mit 65 Jahren in Rente gehen und 80 % Bruttoersatzrate; vgl. Blank et al. 2021, S. 215). Auf der anderen Seite wird die Belastung des Systems mit der Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse zusammengefasst. Beide werden in diesem Policy Brief auch dargestellt.

Hingegen wird mit dem Begriff der impliziten Rendite, d. h. der interne Zinsfuß, was der Barwert der Beitragszahlung im Erwerbsleben mit dem Barwert der Rentenauszahlung in der Rentenbezugsphase gleichsetzt, ein kohortenspezifischer Indikator herangezogen, der aus der Investitionsrechnung mit Kapitalmarktlogik stammt. Solche implizite Renditeberechnungen werden regelmäßig, z. B. vom SVR (2006, Abb. 65 und 2016, Abb. 88), durchgeführt. Auch der Bundesrechnungshof (2024) benutzte diesen Indikator, um die Generationengerechtigkeit des Rentenpakets II zu beurteilen. Der SVR warnt sehr explizit davor, dass implizite Renditen nicht als vergleichende Indikatoren für alternative, kapitalgedeckte Altersvorsorge benutzt werden sollen. Sie sollten nur als Indikator für die Generationengerechtigkeit (als gleiche Rendite für alle Generation verstanden) bzw. als Gerechtigkeitsmaßstab innerhalb einer Generation herangezogen werden, um Reformen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten (SVR 2003, Kasten 9, S. 222). Allerdings ist auch diese Betrachtungsweise nicht unproblematisch: So wird keine theoretische Begründung geliefert, warum für ein Einhalten der Generationengerechtigkeit die implizite Rendite für alle Generationen/Kohorten gleich sein sollte, wenn sich zugleich die ökonomischen Rahmenbedingungen einschließlich Einkommenswachstum, Inflation und Kapital-

marktzins stark verändern.<sup>13</sup> Wenn überhaupt, sollte deshalb die implizite/interne Rendite nur als zusätzlicher Indikator zur Beurteilung von Ungerechtigkeiten in der Rentenversicherung herangezogen und mit großer Vorsicht interpretiert werden. Wir benutzen ihn in diesem Policy Brief allerdings, um zu zeigen, dass der Vorwurf, die Stabilisierung des Rentenniveaus würde intergenerationale Ungerechtigkeiten schaffen, auch bei Nutzung dieses Indikators nicht stichhaltig ist.

Eine Kohorte ist hier als eine fiktive Person eines Jahrgangs zu verstehen, die nach Erreichen der Altersgrenze so lange lebt, wie die Lebenserwartung nach Sterbetafel für ihren Geburtsjahr-gang im Westen vorsieht. Diese fiktive Person beginnt eine Erwerbsphase im Alter von 20 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. Ihre Rentenphase beginnt mit ihrer für sie relevanten Regelalters-grenze. Alle fiktiven Personen (d. h. Jahrgänge im Westen) erwerben 45 Entgelpunkte, sie sind also sogenannte Standardbeitragszahlende bzw. Standardrentner:in. Die Betrachtung eines Standardrentners ist insofern interessant, als dass er die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Rentensystems ohne umverteilende Elemente aus dem Solidarausgleich, wie Mütterrente oder Grundrente, wiedergibt.

Dafür wird das Lohnprofil der Standardbeitragszahlenden so angepasst, dass sie genau diese 45 Entgelpunkte zum Rentenbeginn erworben haben. Die Lohnprofile beruhen auf den tatsäch-lich empirischen Lohnprofilen der Versicherten im Westen der letzten 15 Jahre und zeigen typi-scherweise konkave Verläufe in Bezug auf das Alter. Die benötigten Eckwerte zum Durchschnitts-verdienst, aktuellen Rentenwert (West) und Beitragssatz werden aus den historischen Reihen bis 2024 sowie aus den jeweiligen Modellsimulationen ab 2025 gewonnen. Damit können die fiktiven Zahlungsströme über die Erwerbsjahre und die Rentenphase berechnet werden und so eine no-minale implizite Rendite ermittelt werden. Dabei wird der Literatur folgend der Anteil an Renten-leistungen herausgerechnet, der nicht in Altersrenten fließt, sondern in Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie Reha-Leistungen (das entspricht ca. 20 % der Beitragsleistung). Dies erhöht für sich genommen die berechnete Rendite.

Bis auf die Stabilisierung des Sicherungsniveaus auf 48 % bis 2031, wirken sich die Kompo-nenten des Rentenpakets 2025 auf die Ein- und Auszahlungen vernachlässigbar aus. Dies gilt trotz der höheren Mütterrente auch für die Frauen, weil die Standardrentnerin keine extra Entgelt-punkte für Erziehungszeiten erhält.<sup>14</sup> Auch die Grundrente hat bei dieser Betrachtung keine Be-deutung. Dadurch sind die Renditen im Basisszenario und im Szenario „Mütter-rente+NHRL+BuZu“ praktisch identisch.

Weil die höhere Haltelinie nicht beitragsfinanziert ist („RP 2025 (Erstattung“), liegt die Rendite nun für alle noch lebenden Kohorten, die von diesem höheren Sicherungsniveau profitieren, et-was höher (ab Geburtsjahr 1960 etwa 0,08 Prozentpunkte). Dieser Effekt kommt unverändert auch den jüngsten Kohorten der Simulation (Geburtsjahr 2010) zugute (Abbildung 3).

Ein Renditeeffekt von 0,1 Prozentpunkten mag auf den ersten Blick gering erscheinen, der Anstieg der Renten durch die verlängerte Haltelinie ist allerdings für alle Jahrgänge spürbar. Die monatliche Rente eines Eckrentners oder einer Eckrentnerin (mit 45 Rentenpunkten) erhöht sich

---

<sup>13</sup> Für eine grundsätzliche Kritik siehe Brettschneider (2024).

<sup>14</sup> Würde man eine Frau mit vor dem Jahr 1992 geborenen Kindern betrachten, so würde sich für diese Person die implizite Rendite verbessern.

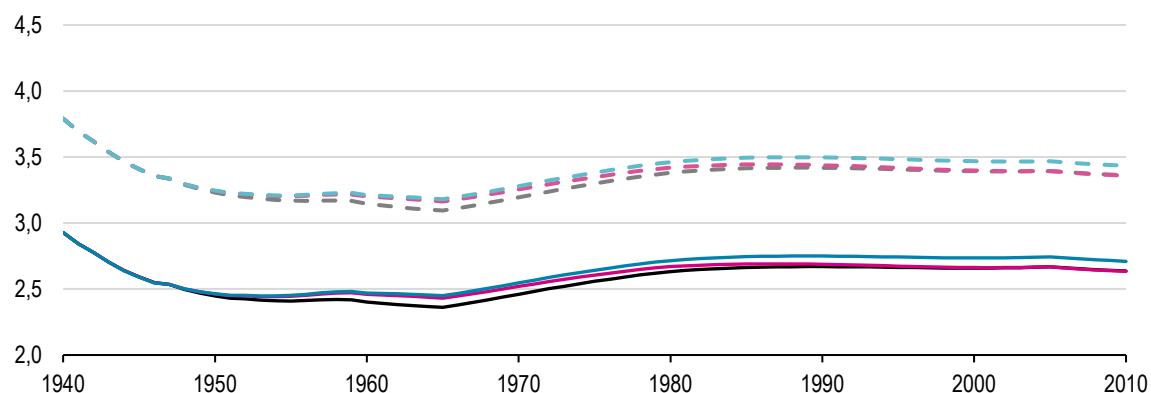
durch die Stabilisierung im Jahr 2032 um rund 59 Euro (51 Euro in Preisen von 2025), die Rente im Jahr 2057 (wenn eine heute 35-jährige Person in Rente gehen wird) sogar um 116 Euro (61 Euro in Preisen von 2025).

Wäre wie im gescheiterten Rentenpaket II die Haltelinie beitragsfinanziert („RP 2025 (Beitrag)“), würden sich die positiven Effekte auf die Rendite eines höheren Rentenniveaus langfristig mit den negativen Effekten einer zusätzlichen Beitragszahlung austarieren und die Renditedifferenz mit dem Szenario ohne Haltelinie („Basis“) würde bei den letzten geborenen Kohorten verschwinden. In diesem hypothetischen Szenario wären jene Kohorten, die am stärksten gegenüber dem Status Quo bessergestellt würden (Geburtsjahrgänge 1958–1976), auch diejenigen, die im intergenerationalen Vergleich eher niedrigere Renditen aufweisen.

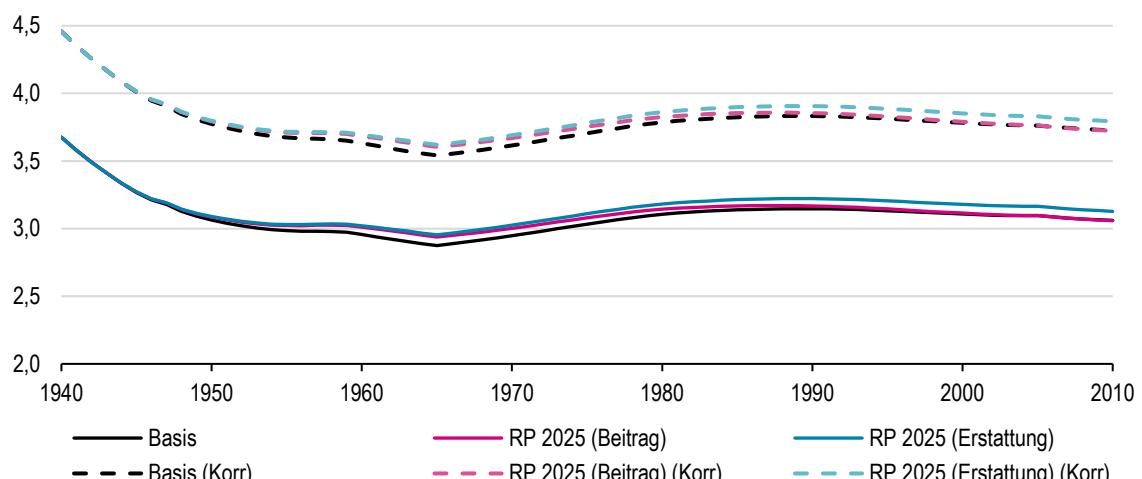
Man könnte nun argumentieren, dass diese Betrachtung unvollständig ist, da ja die höheren Zahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung entweder durch höhere Steuern oder Ausgabenkürzungen finanziert werden müssen. Da allerdings nicht klar ist, wo dafür im Bundeshaushalt eventuell gekürzt wird, oder welche Steuern erhöht werden, kann man diese Belastung nicht einzelnen Kohorten zurechnen. Zudem liegt die Inzidenz dieser Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen außerhalb des Rahmens des DyReMo-Modells.

**Abbildung 3: Implizite Renditen in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
in %, ab Geburtsjahrgang 1940

a) Männer



b) Frauen



Korr = mit Korrekturfaktor (Erklärung siehe Text).

## Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich so sagen, dass das Rentenpaket 2025 die gesetzliche Rentenversicherung für alle versicherten Kohorten etwas attraktiver macht. Relativ zu den Einzahlungen steigen für alle noch lebenden und simulierten Kohorten die Auszahlungen und damit die impliziten Renditen. Bezahl wird diese Verbesserung allerdings durch einen nachhaltigen Anstieg der Bundeszuschüsse und damit der Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bund. Das Rentenpaket 2025 an sich erhöht damit die Bundeszuschüsse und Erstattungen an die gesetzliche Rentenversicherung perspektivisch um etwa 0,2 bis 0,3 zusätzliche Prozentpunkte des Bruttoinlandsproduktes. Insgesamt würden damit die Bundeszuschüsse und Erstattungen bis 2070 gegenüber 2024 um etwa 0,7 % des Bruttoinlandsproduktes steigen. Dieser Anstieg ist relevant, aber im historischen Vergleich nicht dramatisch. Die gesamten Bundesmittel, die damit in den kommenden Jahrzehnten in die gesetzliche Rentenversicherung fließen werden, lägen selbst zu ihrem Höhepunkt als Quote des BIP trotz starker angenommener Alterung nicht spürbar höher als zum bisherigen Höhepunkt 2003.

Was an diesem Reformpaket damit „generationenun gerecht“ oder gar ein „Generationenverbrechen“ sein soll, lässt sich weder an den volkswirtschaftlichen Kennzahlen der Rentenversicherung noch an der internen Rendite erkennen. Die Rentenversicherung bietet auch für jüngere Kohorten ähnliche (und inflationsbereinigt positive) implizite Renditen wie für ältere Kohorten. Die Belastung des Bundeshaushaltes steigt etwas, aber nicht dramatisch. Ob diese Belastung künftig durch jüngere oder ältere Generationen in Form höherer Steuern oder gekürzter Ausgaben getragen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Nichtsdestotrotz stellt sich allerdings die Frage, ob der gewählte Weg der richtige ist, die Stabilisierung des Rentenniveaus über höhere Bundeszuschüsse statt über Beitragserhöhungen zu gewährleisten. Im konkreten Fall mag das zu rechtfertigen sein, da die Rentenversicherung immer noch höhere nicht-beitragsgedeckte Leistungen beinhaltet, als der Bund Mittel zuschießt (Deutschen Rentenversicherung 2025). Perspektivisch sollte allerdings überlegt werden, ob eine weitere Stabilisierung nach 2031 eher über höhere Beiträge finanziert werden sollte. Eine solche weitere Stabilisierung mit höheren Beitragssätzen würde dabei übrigens ebenfalls den jüngeren Generationen zugutekommen, weil diese auch von dann künftig höheren Renten profitieren würden.

## Literaturverzeichnis

- Blank, F. / Türk, E. / Logeay, C. / Wöss, J. / Zwiener, R. (2021): Deutlich höhere Renten in Österreich als in Deutschland – methodische Aspekte des Vergleichs. *Zeitschrift für Sozialreform*, Jg. 67, H. 3, S. 211–259.
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023): Rentenversicherungsbericht 2023.
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025): Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, 01.10.2025, Drucksache 21/1929. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101929.pdf>.
- Boysen-Hogrefe, J. (2025). Versicherungsfremde Leistungen in der Rentenversicherung vom Bundeszuschuss gedeckt. *Wirtschaftsdienst*, Jg. 105, H. 6, S. 393.
- Brettschneider, A. (2009): Paradigmenwechsel als Deutungskampf. Diskursstrategien im Umbau der deutschen Alterssicherung. In: *Sozialer Fortschritt*, Jg. 58, H. 9, S. 189-199.
- Brettschneider, A. (2024): „Generationengerechtigkeit“ in der Alterssicherung – Solidarität oder Renditegleichheit? In: Karger-Kroll, A. / Schäfers, L. (Hrsg.): *Gerechte Rente. Sozialethische Perspektiven einer interdisziplinären Sondierung der Alterssicherung*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG: Baden-Baden, S. 205-226.
- Brosig, M. (2025). „Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung. *Wirtschaftsdienst*, Jg. 105, H. 4, S. 299-304.
- Brüggemann-Borck, I. / Gauckler, L. / Hofmann, N. / Jursch, B. / Lohmann, A. / Morales, O. / Schuth, M. (2024): Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II. In: *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 79, H. 3, S. 157-190.
- Brüggemann-Borck, I., / Kruse, E. (2025). Bundesmittel: Wofür der Staat Steuereinnahmen an die Rentenversicherung zahlt. Präsentation beim Pressefachseminar der DRV Bund, 22. Mai 2025.
- Bundesrechnungshof (2024): Bericht nach §88 Absatz 2 BHO zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung – Auswirkung des Rentenpakets II. Haushaltsausschuss, Ausschussdrucksache 6468, 10.9.2924.
- Domingues Semeano, J. / Dullien, S. / Logeay, C. / Stein, U. (2025): Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und wer gewinnt wirklich? Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum gescheiterten Rentenpaket II der Ampel-Regierung. IMK Policy Brief Nr. 186.
- Eichenhofer, E. / Rische, H. / Schmähl, W. (Hrsg.) (2012): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*, SGB VI. 2. Auflage. Luchterhand: Neuwied.
- Eichenhofer, E. (2025): Die Rentenversicherung als Sozialversicherung. In *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 2025, H.3, S. 193-208.
- Meinhardt, V. (2018). Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung: Expertise für das IMK. IMK Study Nr. 60.
- Schäfer, I. (2020): Das „Rentenniveau“: notwendige Maßzahl leistungsorientierter Rentenpolitik. In: *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 75, H. 4, S. 457-465.
- Schäfer, I. (2024): Die Wahrheit: Warum Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung richtig sind. Blog-Beitrag der Hans-Böckler-Stiftung, 27.09.2024. <https://www.wsi.de/de/blog-17857-die-wahrheit-warum-bundeszuschusse-zur-rentenversicherung-richtig-sind-63218.htm> (aufgerufen am 5.11.2025).
- Schmähl, W. (2009): *Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen*. VS, Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, ebook.
- SVR – Sachverständigenrat (2003): Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren. Jahresgutachten 2003/04. Wiesbaden.
- SVR – Sachverständigenrat (2006): Widerstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07. Wiesbaden.
- SVR – Sachverständigenrat (2016): Zeit für Reformen. Jahresgutachten 2016/17. Wiesbaden.
- WD – Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags (2016): Nicht beitragsgedeckte versicherungsfremde Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausdruck des Solidarprinzips. WD 6 - 3000 – 085.

## Anhang: Methodisches Vorgehen

### Rentenmodell

In diesem Policy Brief wird das aggregierte dynamische Rentenversicherungsmodell (DyReMo) mit Kohortenstruktur verwendet, das von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert und an der HTW Berlin aufgebaut wurde. Ausgehend von kohortenspezifischen demografischen und arbeitsmarktrelevanten exogenen Setzungen werden im Modell alle relevanten Einnahmen- und Ausgabenbereiche der allgemeinen Rentenversicherung für den Zeitraum von 2025 bis 2070 nach aktueller gesetzlicher Lage (Stand Oktober 2025) modelliert. Die Modellstruktur wird hier kurz beschrieben.

Die demografischen Annahmen entsprechen jenen aus den 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen, die eine moderate Entwicklung in Bezug auf die Geburtenhäufigkeit, die Lebenserwartung und den Wanderungssaldo vorsehen (Variante 2)<sup>15</sup>. Der Altenquotient (Verhältnis der Bevölkerung im Alter von der Regelaltersgrenze oder älter zu jenen im Alter von 20 bis zur Regelaltersgrenze) wird dabei von 37,5 % (2022) auf 46,2 % (2070) steigen.

Die Annahmen für den Arbeitsmarkt werden in zwei Blöcke unterteilt: Die Erwerbsquote westdeutscher Männer war in den letzten Jahrzehnten sehr stabil, lediglich im Alter nahe der Regelaltersgrenze hat sich die Verschiebung dieser bemerkbar gemacht. Dieser Trend wird so lange fortgeschrieben, bis die Anhebung der Regelaltersgrenze und die anderen rentenrechtlichen Altersgrenzen abgeschlossen sind, d. h. spätestens im Jahr 2031. Die Erwerbsquoten der Männer im Osten unterscheiden sich in den mittleren Altersjahren im Jahr 2024 kaum von denen der Männer im Westen. Die Erwerbsquoten der Frauen im Westen wie im Osten weisen hingegen nach wie vor typische Dellen zwischen 25 und 45 Jahren auf. Für die Simulationszeit wurden keine Angleichung zwischen den vier Gruppen, sondern lediglich steigende Erwerbsquoten im Alter für alle vier Gruppen bis zum Ende der Anhebung der Regelaltersgrenze unterstellt. Das kann als relativ vorsichtige Annahme betrachtet werden.

Die Annahmen zu den anderen für die allgemeine Rentenversicherung relevanten Erwerbsstatus (Beziehende von Arbeitslosengeld I, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, Selbständige) wurden so bestimmt, dass die Simulationsergebnisse für den Beitragssatz und das Sicherungsniveau mit denen des Rentenversicherungsberichts, des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie Simulationen der Rentenversicherung (BMAS 2023, BMAS 2025 und Brüggemann-Borck et al. 2024) im Einklang stehen.

Die Annahmen des Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung bezüglich der Löhne (mittelfristig 3 %), wurden ebenfalls übernommen.

Das Ergebnis der Simulation unter der geltenden Rechtslage (ohne Rentenpaket 2025) ist das Basisszenario. Insbesondere kann aus Abbildung 1 entnommen werden, dass der Beitragssatz (Abbildung 1b) und das Sicherungsniveau (Abbildung 1a) vor Steuern im Basisszenario den Simulationswerten des Gesetzentwurfs der Regierung (BMAS 2025) sehr nahekommen.

Ausgehend von diesem Basisszenario wurden folgende Änderungen vorgenommen, die das Rentenpaket 2025 im Wesentlichen definieren: Die Haltelinie für das Sicherungsniveau wird bis Juli 2031 auf 48 % festgesetzt (statt auf 48 % bis lediglich 2025 und dann auf 43 % bis 2030 im

---

<sup>15</sup> Die Daten sind von Destatis aus Tabelle 12421-0002 mit folgenden Annahmen: G2 (1,55 Kinder je Frau), L2 (2070: 84,6 für Mädchen und 88,2 für Jungen), W2 (langfristig 250 Tsd./Jahr).

Basisszenario). Die untere Grenze der Nachhaltigkeitsrücklage wird ab 2026 von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben. Die Fortschreibungsregel der drei Bundeszuschüsse wurde wie im Gesetz beschrieben angepasst.

Die vier präsentierten Szenarien umfassen zum einen das Basisszenario, das die simulierte Entwicklung der Rentenfinanzen ohne Rentenpaket 2025 unter der aktuell gültigen Gesetzeslage abbildet, und zum anderen drei Szenarien mit Reformelementen:

- „RP 2025 (Erstattung)“ simuliert das Rentenpaket 2025 gemäß Gesetzesvorhaben,
- „RP 2025 (Beitrag)“ simuliert das Rentenpaket 2025 mit der Modifikation, dass die Haltelinie beitragsfinanziert statt steuerfinanziert wird,
- „Mütterrente+NHRL+BuZu“ enthält alle Elemente des Rentenpakets 2025 außer der Haltelinie von 48 %.

Insgesamt stimmen diese Ergebnisse, wo ein Vergleich möglich ist, weitgehend mit den Simulationsergebnissen des Gesetzentwurfs überein (BMAS 2025, Brüggemann-Borck et al. 2024) (Abbildung 1).

## Implizite Rendite

Die versicherungsmathematische (auch genannt interne oder implizite) Rendite ist der Zins, der den aktuellen (Bar-)Wert der Einzahlung (d. h. des gesamten Beitrags-Einzahlungsstroms) in Formel (1) mit dem aktuellen (Bar-)Wert der Leistungen (d. h. des gesamten Renten-Auszahlungsstroms) in Formel (2) ausgleicht (SVR 2003, Kasten 9, S. 220-222).

$$\text{Barwert der Einzahlungen} \quad \sum_{a=20}^{RAG-1} \frac{b_{a(t)}^{RV} \times Lohn_{a(t)}}{(1+i)^{a(t)-20}} \quad (1)$$

$$\text{Barwert der Auszahlungen} \quad \sum_{a=RAG}^{Tod} \frac{aRW_{a(t)} \times SEP \times (1+KVdR+SPVdR)_{a(t)}}{(1+i)^{a(t)-20}} \quad (2)$$

$$\text{Die Summe der Entgeltpunkte} \quad SEP = \sum_{a=20}^{RAG-1} \frac{Lohn_{a(t)}}{Lohn_{a(t)}^{A1}} \quad (3)$$

Für diese Berechnung werden folgende Informationen gebraucht: einzahlungsseitig (Formel 1) die Dauer der Erwerbsphase, die Lohnentwicklung über diese Beitragszahlungsphase sowie der Beitragssatz. Die Erwerbsphase beginnt im Alter,  $a$ , von 20 Jahren und endet mit der Regelaltersgrenze,  $RAG$ <sup>16</sup>. Die Subskripte  $a(t)$  stehen für das Alter der Generation im Jahr  $t$ . Die

<sup>16</sup> Die RAG steigt seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre an und weist für die betroffenen Kohorten unterjährige, also nicht-ganzzahlige Werte auf. Dies wird im Modell entsprechend berücksichtigt. In der Formel ist  $RAG-1$  daher als der unterjährige Zeitpunkt zu verstehen, der unmittelbar vor Erreichen der RAG liegt.

Lohnentwicklung orientiert sich am durchschnittlichen beitragspflichtigen Bruttolohn,  $Lohn$ , der mit dem jeweils geltenden Beitragssatz,  $b^{RV}$ , zur Rentenversicherung multipliziert wird. Das Bruttoentgelt nach Anlage 1 SGB VI,  $Lohn^{A1}$ , folgt der gleichen Entwicklung aus einem anderen Niveau heraus und ist maßgeblich für die Bestimmung der Rentenanwartschaft in Form von Entgeltpunkten,  $SEP$  (Formel 3). Um diese nach der Rentenformel (Entgeltpunkte \* aktueller Rentenwert) auszahlungsseitig in Rentenauszahlungen zu übersetzen, wird die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts,  $aRW$ , benötigt sowie die Dauer des Rentenbezugs. Der Sachverständigenrat berücksichtigt zudem, dass die Rentenversicherung die Krankenversicherungsbeiträge,  $KVdR$ , zur Hälfte leistet<sup>17</sup> und addiert diese Zuschüsse zu den Auszahlungen (Formel 2).

Bei den Annahmen zu diesen Größen spielen politische Ziele (Beitragssatz und Rentenniveauhöhe, d. h. Dynamik des aktuellen Rentenwerts), rechtliche Veränderungen (hier am Beispiel Rentenpaket 2025) und die Wahl der „Referenz“ (üblich ist die alleinstehende kinderlose westdeutsche Standardrentner:in, aber auch andere Familienkonstellationen könnten betrachtet werden) eine Rolle. Um die Transparenz und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden deshalb möglichst übliche Annahmen getroffen und die gleichen aggregierten Entwicklungen aus den Simulationen des Modells, d. h. insbesondere für den Beitragssatz, die Löhne und den aktuellen Rentenwert, verwendet.

Da die Modellsimulationen „nur“ bis 2070 laufen, werden Daten über diesen Zeitraum hinaus, d. h. bis 2105 fortgeschrieben, das Jahr, in dem die letzte betrachtete Kohorte (2010) ihre Lebenserwartung erreicht hat. Hier wird dem gleichen Ansatz wie vom SVR (2006, 2016) gefolgt: Der Beitragssatz wird auf seinem Wert vom Jahr 2070 konstant gehalten, der aktuelle Rentenwert wird wie der Lohnfaktor (d. h. 3 %) fortgeschrieben.

Die idealtypischen Personen einer Kohorte fangen mit 20 Altersjahren an zu arbeiten und hören genau im Monat ihres Geburtsjahrgangs zur gültigen Regelaltersgrenze (65 für Geburtsjahrgänge vor 1947 und 67 für Geburtsjahrgänge 1964) auf. Erwerbsaustritt und Renteneintritt erfolgen dabei nahtlos.

Die fernere Lebenserwartung wird dann der Rentenbezugsdauer gleichgestellt. Da die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 steigt und die idealtypische Person bis zur Regelaltersgrenze überlebt, verschiebt sich ihre fernere Lebenserwartung entsprechend. Letztere (ab 65 bzw. 67) wird aus den Sterbetafeln von Destatis bis zu den Jahrgängen 1960-65 bzw. aus einer Sonderauswertung von Destatis für die 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen übernommen, damit die den Modellsimulationen zugrundeliegenden Annahmen zur Bevölkerung mit den Annahmen für die Renditeberechnung übereinstimmen. Je nach Geburtsjahrgang wird ein gewichteter Mittelwert zwischen den Angaben zum 65. und 67. Lebensjahr im Einklang mit der Regelaltersgrenze berechnet. Im Ergebnis fallen die in Tabelle 1 zusammengefassten ferneren Lebenserwartungen bzw. Rentenbezugsdauern an.

Üblicherweise werden die Idealtypen über ihre ganze Erwerbskarriere am Durchschnittslohn entlohnt. Um etwas mehr Realität zu gewährleisten, werden die empirisch beobachtbare Lohnposition über das Alter im Westen, nach Geschlecht betrachtet. Um die Vergleichbarkeit mit

---

<sup>17</sup> Bis zum Jahr 1994 wurden nur die Beiträge zur Krankenversicherung (KVdR), zwischen 1995 und 2004 zudem die Beiträge zur Pflegeversicherung (SPVdR) und ab 2005 wieder nur noch die Krankenversicherungsbeiträge ohne Zusatzbeitrag von 0,9 % hälftig übernommen. Zwischen 2009 und 2018 wurde nur ein Pauschalbeitragssatz von 7,3 % übernommen. Ab 2019 findet wieder eine paritätische Beteiligung inklusive dem Zusatzbeitrag statt.

anderen Berechnungen mit Standardrentner:innen zu gewährleisten, werden diese Lohnpositionen für beide Geschlechter so skaliert, dass zwischen den Altersjahren 20 und RAG genau 45 Entgeltpunkte als Rentenanwartschaft erarbeitet wurden. <sup>18</sup>.

**Tabelle 1: Angenommene fernere Lebenserwartungen (Rentenbezugsdauer)**

<b>Geburtsjahr</b>	<b>Regelaltersgrenze</b>	<b>West, männlich</b>	<b>West, weiblich</b>
1940	65	17,9	21,4
1946	65	17,9	21,2
1958	66	17,5	20,7
1964	67	17,2	20,2
1970	67	17,7	20,6
1980	67	18,4	21,3
1990	67	19,2	21,9
2000	67	19,9	22,6
2010	67	20,1	22,8

Quellen: Eigene Berechnungen auf Grundlage von Destatis-Sterbetafel (12621-0003) und Sonderauswertung der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen.



<sup>18</sup> Ob die Normierung auf 45 EP über die Erwerbsjahre zwischen 20 und RAG wie in diesen Simulationen erfolgt wie beim SVR oder nur von 20 bis 64, hat letztendlich keine Effekte auf die Rendite, weil sich in beiden Varianten die höheren/niedrigeren Beitragszahlungen in höhere/niedrigere Rentenzahlungen übersetzen.

---

## Impressum

### Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18, 40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail [imk-publikationen@boeckler.de](mailto:imk-publikationen@boeckler.de)

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:  
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:  
*Namensnennung 4.0 International (CC BY)*.

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

---